

Zum Zweck der Vereinheitlichung der gemeindlichen Leistungen zur Förderung des sportlichen, kulturellen und sozialen Lebens in ihrer Gemeinde erlässt die Gemeinde Haseldorf folgende

Richtlinien zur Vereinsförderung

1) Fördergrundsätze

Die Richtlinien dienen als Grundlage für die Entscheidung der Gemeinde über die Gewährung von gemeindlichen Zuschüssen. Sie haben keine bindende Außenwirkung. Zuschüsse nach diesen Richtlinien sind freiwillige Leistungen. Sie werden nur im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel gewährt. Bei nicht ausreichenden Mitteln können die Leistungen gekürzt oder eingestellt werden. Ein Rechtsanspruch auf Gewährung von Zuschüssen besteht nicht. Zuschüsse können nur auf schriftlich begründeten Antrag gewährt werden und sind ausschließlich für den im Antrag bezeichneten Zweck zu verwenden.

2) Förderungszweck und Empfängerkreis

Zweck der Förderung ist die Unterstützung von Vereinen und Organisationen, nachfolgend „Vereine“ genannt, die sich um das sportliche, kulturelle oder soziale Leben in der Gemeinde Haseldorf verdient machen.

Ausgenommen von der Förderung sind Vereine, die entweder

- politische Ziele verfolgen,
- ausschließlich der Geselligkeit dienen (z. B. Stammtisch, Fanclub) oder
- wirtschaftliche Ziele verfolgen (z. B. Fördervereine)

3) Förderungsvoraussetzungen

Voraussetzungen für die Förderung sind, dass der Verein

- eigene Mitgliedsbeiträge erhebt, welche eine grundsätzliche Deckung der laufenden Vereinskosten sicherstellen,
- geordnete wirtschaftliche Verhältnisse aufweist
- die Gewähr für eine dem Ziel der Förderung entsprechende Verwendung der Zuschüsse bietet,
oder
- als besonders förderungswürdig anerkannt wird.

4) Leistungen der Gemeinde

Die Gemeinde gewährt den in Ziffer 3 genannten Vereinen laufende Zuschüsse nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen:

Bei den Zuschüssen an die Vereine handelt es sich um Jahreszuschüsse. Diese bestehen aus einem Sockelbetrag, einem Zuschlag für besonderes Engagement für das Gemeinwohl in Haseldorf oder besondere Ereignisse bzw. für besonders förderungswürdige Vereine.

Sockelbetrag:

Es wird jährlich an alle unter die genannten Förderungsbedingungen fallenden Vereine ein Sockelbetrag in der Höhe von 100 € ausgezahlt.

Zuschläge für besonderes Engagement für das Gemeinwohl:

Jährlich auszahlende Zuschläge zum genannten Sockelbetrag werden für Engagement in der Gemeinde für

- a. Kinder- und Jugendarbeit (spezielle Angebote für Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres)
- b. Seniorenarbeit (spezielle Angebote für Mitglieder ab dem 60. Lebensjahr)
- c. Kulturarbeit

jeweils in der Höhe von 150 € gezahlt.

Für besonders förderungsfähige Vereine kann die Gemeindevertretung einen Sonderbeitrag des Sockelbetrages gewähren.

Anmerkung: Kriterien für besondere Förderungsfähigkeit sind z.B.

- *Außenwirkung des Vereins,*
- *besonderer Einsatz für Leib und Leben,*
- *die Arbeit mit Menschen mit körperlichen oder geistigen Einschränkungen,*
- *Arbeiten im Umweltschutz*

5) Antragstellung

Anträge zur Gewährung von Zuschüssen nach dieser Richtlinie sind einmalig schriftlich über das Amt Geest und Marsch Südholstein bei der Gemeinde Haseldorf einzureichen. Die Anträge sollten so rechtzeitig, spätestens bis zum 01. September des laufenden Jahres, eingereicht werden, dass sie bei der Beratung über den gemeindlichen Haushalt des kommenden Jahres vollständig vorliegen. Später eingehende Anträge können in der Regel im kommenden Haushaltsjahr nicht mehr berücksichtigt werden.

Im laufenden Kalenderjahr eintretende Änderungen der förderfähigen Kriterien (s.o.) sind spätestens bis zum darauf folgenden 1. September der Gemeinde Haseldorf über das Amt Geest und Marsch Südholstein mitzuteilen.

6) Verwendung, Rückforderung

Die Zuschüsse werden als nicht rückzahlbare Zuwendungen für den jeweils beantragten Verwendungszweck gewährt. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, die Zuschüsse nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und zu dem geförderten Zweck zu verwenden. Bei Verstößen kann die Gemeinde die Zuschüsse zurückfordern. Die Zuschussempfänger sind verpflichtet, der Gemeinde auf Verlangen über die Verwendung der gewährten Zuschüsse Rechnung zu legen. Die Gemeinde kann die

Vorlage sämtlicher für die Prüfung der ordnungsgemäßen Verwendung erforderlichen Unterlagen verlangen.

7) Schlussbestimmungen

Der Vollzug dieser Richtlinien obliegt dem Bürgermeister der Gemeinde Haseldorf unter Beachtung der durch die Hauptsatzung / Geschäftsordnung festgelegten Wertgrenzen als Geschäft der laufenden Verwaltung.

Über die Zuschussrichtlinien hinausgehende Anträge bzw. Anträge, die nicht den Richtlinien entsprechen entscheiden die zuständigen kommunalen Gremien durch Beschluss.

7) Inkrafttreten

Diese Zuschussrichtlinie tritt mit dem XX.XX.XXXX in Kraft. Gleichzeitig treten die Zuschussrichtlinien (soweit vorhanden) vom XX.XX.XXXX außer Kraft.

Haseldorf den XX.XX.XXXX

Sellmann
Bürgermeister